

Von: [REDACTED] (MFFKI)

Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 09:19

An: [REDACTED]; abh@alzey-worms.de; 'abh@kv-kus.de' <abh@kv-kus.de>;
abh@landkreis-birkenfeld.de; abh@rheinhunsrueck.de; abh@suedliche-weinstrasse.de; abh-afa@kv-
kus.de <abh-afa@kv-kus.de>; ADD Trier <auslaenderrecht@add.rlp.de>; Afa-
Hahn@rheinhunsrueck.de; [REDACTED]; ami@kreis-bad-duerkheim.de; asyl-
rueckkehr@ludwigshafen.de; aufenthalt@rheinhunsrueck.de; aufenthaltsrecht@ludwigshafen.de;
auslaender@kreis-ahrweiler.de; 'auslaenderamt@pirmasens.de' <auslaenderamt@pirmasens.de>;
auslaenderbehoerde.asyl@stadt.koblenz.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de;
'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de' <auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de>;
auslaenderbehoerde@cochem-zell.de; auslaenderbehoerde@donnersberg.de;
'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de' <Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de>;
auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de;
auslaenderbehoerde@kreis-neuwied.de; 'auslaenderbehoerde@kvmyk.de'
<auslaenderbehoerde@kvmyk.de>; 'auslaenderbehoerde@landau.de'
<auslaenderbehoerde@landau.de>; auslaenderbehoerde@mainz-bingen.de;
auslaenderbehoerde@neustadt.eu; auslaenderbehoerde@rheinpfalzkreis.de;
'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de' <auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de>;
auslaenderbehoerde@trier.de; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de;
'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de' <auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de>;
'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de' <auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de>;
auslaenderbehoerde@worms.de; 'auslaenderwesen@stadt-speyer.de' <auslaenderwesen@stadt-
speyer.de>; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de' <auslaenderwesen@zweibruecken.de>;

[REDACTED];
info@alzey-worms.de; [REDACTED]; 'kreisverwaltung@cochem-zell.de'
<kreisverwaltung@cochem-zell.de>; 'kreisverwaltung@donnersberg.de'
<kreisverwaltung@donnersberg.de>; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de' <kreisverwaltung@mainz-
bingen.de>; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de' <kreisverwaltung@suedliche-
weinstrasse.de>; [REDACTED]

<[REDACTED]>; Migrationundintegration@frankenthal.de;
Ordnung@lksuedwestpfalz.de; 'post@kreis-ak.de' <post@kreis-ak.de>; 'post@kreis-
badkreuznach.de' <post@kreis-badkreuznach.de>; 'poststelle@add.rlp.de' <poststelle@add.rlp.de>;
poststellen@mainz-bingen.de; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de' <referat31@rhein-lahn.rlp.de>;
'rhk@rheinhunsrueck.de' <rhk@rheinhunsrueck.de>; RP.ZUR@bamf.bund.de
<RP.ZUR@bamf.bund.de>; [REDACTED]; zentrale-dienste@rheinpfalzkreis.de; ZRF
Trier <ZRF-RP@trier.de>

Cc: 0701-UD-723 (MFFKI) <0701-UD-723@mffki.rlp.de>; 0701-UD-724 (MFFKI) <0701-UD-
724@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725 (MFFKI) <0701-ud-725@mffki.rlp.de>; 0701-UD-726 (MFFKI)
<0701-UD-726@mffki.rlp.de>; 0701-Integration (MFFKI) <Integration@mffki.rlp.de>; 0701-BLMI
(MFFKI) <BLMI@mffki.rlp.de>; Landkreistag Rheinland-Pfalz <post@landkreistag.rlp.de>; Staedtetag
Rheinland-Pfalz <info@staedtetag-rlp.de>; 'asylbewerberstelle@kv-kus.de' <asylbewerberstelle@kv-
kus.de>; ADD; Afa SPE Geschäftszimmer (ADD) <Geschaeftszimmer.AfASPE@add.rlp.de>; Poststelle
(OVG Koblenz) <poststelle@ovg.jm.rlp.de>; Postfach (VG Koblenz) <postfach@vgko.jm.rlp.de>;
Poststelle (VG Neustadt) <poststelle@vgnw.jm.rlp.de>; Poststelle (VG Trier)
<poststelle@vgtr.jm.rlp.de>; Poststelle (VG Mainz) <poststelle@vgmz.jm.rlp.de>; 0701-BLMI (MFFKI)
<BLMI@mffki.rlp.de>; 0701-Integration (MFFKI) <Integration@mffki.rlp.de>

Betreff: RS zum Thema "Umgang mit Kirchenasyl"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen ein Rundschreiben (mit Anhang) zum Thema „Umgang mit Kirchenasyl“ mit der Bitte um Beachtung.

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Referat 724 - Asylrecht, Aufenthaltsbeendigung, Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Landes

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR

UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Telefon 06131 16 [REDACTED]

Telefax 06131 16 [REDACTED]

[REDACTED]@mffki.rlp.de <mailto:[REDACTED]@mffki.rlp.de> www.mffki.rlp.de
<<http://www.mffki.rlp.de/>>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der/die richtige Adressat:in sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den/die Absender:in und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Ausländerbehörden der Kreise und
kreisfreien Städte

nachrichtlich
Ministerium des Innern und für Sport

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Evangelisches Büro Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

08.07.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
3340-
0001#2019/0044-0701
725.0060

Telefon / Fax
06131/16-
06131/16-

Umgang mit Kirchenasyl

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz vom 13. Juli 2017 (vgl. Anlage) wurden Sie über das Ergebnis eines Gesprächs von Landesregierung, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Evangelischen und Katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz zum Umgang mit Kirchenasyl unterrichtet. Eingedenk des Konsens, Kirchenasyl nicht polizeilich räumen lassen zu wollen, wurde die unbedingte Priorität einvernehmlicher konfliktfreier Lösungen und die Wichtigkeit der andauernden Kommunikation zwischen allen Beteiligten hervorgehoben.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

In einem erneuten Gespräch im hiesigen Ministerium mit den nachrichtlich beteiligten Kommunalen Spitzenverbänden und Kirchenbüros am 8. März 2024 wurden diese Leitprinzipien des Umgangs mit Kirchenasyl allseits bekräftigt. Als Ausfluss dieses Gesprächs darf ich nochmals auf folgende für den Umgang mit Kirchenasyl wichtige Punkte hinweisen:

1. Zuständigkeiten

In Fällen, die der Dublin-III-Verordnung unterfallen, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, die Überstellung entsprechend der Abschiebungsanordnung und den Überstellungsmodalitäten innerhalb der Überstellungsfrist vorzunehmen. Für die Feststellung von Überstellungshindernissen ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Ausländerbehörde darf deshalb in Dublin-Verfahren keine Duldungen erteilen. Sie entscheidet mithin nicht über das „Ob“, sondern im Rahmen der mitgeteilten Modalitäten nur über das „Wie“ der Überstellung.

In Asylverfahren außerhalb der Dublin-III-Verordnung ist die Ausländerbehörde an die Entscheidung des BAMF hinsichtlich des Vorliegens von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten gebunden. Hier befindet sie allein über innerstaatliche Abschiebungshindernisse. Wegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote muss die Ausländerin oder der Ausländer ein Asylfolgeverfahren beim BAMF anstrengen.

2. Dossierverfahren

Für Fälle, in denen Ausländerinnen oder Ausländer, die nach der Dublin-III-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind, ins Kirchenasyl aufgenommen werden, haben sich die Evangelische und die Katholische Kirche sowie das BAMF im Jahre 2015 auf ein abgestimmtes Verfahren geeinigt. Hierbei prüft das BAMF aufgrund eines von der Kirche vorzulegenden Härtefalldossiers erneut, ob das Selbsteintrittsrecht nach der Dublin-III-Verordnung ausgeübt wird. Während dieser Prüfung wird vom



ELEKTRONISCHER BRIEF

Vollzug der Überstellung in den anderen Mitgliedstaat abgesehen. Das BAMF teilt der Kirche und der Ausländerbehörde den Eintritt in das Dossierverfahren und seinen Ausgang mit.

In Fällen außerhalb der Dublin-III-Verordnung findet, entsprechend dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport in Rheinland-Pfalz vom 11. März 1997 (vgl. Anlage 2), dieses Dossierverfahren direkt bei der Ausländerbehörde statt.

Die Kirchen teilen der Ausländerbehörde, dem Ministerium des Innern für Sport und dem hiesigen Ministerium den Eintritt in das Kirchenasyl unter Angabe der persönlichen Angaben der Ausländerin oder des Ausländers, der Adresse, an der das Kirchenasyl durchgeführt wird und der Kontaktdaten einer für das Kirchenasyl verantwortlichen Ansprechperson mit.

3. Kommunikation und Abstimmung

In allen Stufen des Kirchenasyls ist eine offene Kommunikation zwischen den Beteiligten von besonderer Wichtigkeit. Insbesondere nach Abschluss des Dossierverfahrens und immer so früh wie möglich vor Einleitung von Vollzugshandlungen suchen die asylgewährende Kirche und die Ausländerbehörde die unmittelbare Kommunikation. Die Kommunikation kann dabei von beiden Seiten ausgehen und soll von dem Interesse geleitet sein, das weitere Verfahren in einer humanen und möglichst wenig intensiven Form auszugestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

3

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mfki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz>

Rheinland-Pfalz



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport

Stadtverwaltung Koblenz
Kreisverwaltungen Ahrweiler
Altenkirchen
Bad Kreuznach
Birkenfeld
Cochem-Zell
Mayen-Koblenz
Neuwied
Rhein-Hunsrück
Kusel
Mainz-Bingen

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telex 4 187 609
Teletex 61 31 926
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

nachrichtlich:

Bezirksregierungen

Koblenz
Trier
Rheinhessen-Pfalz

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom

Bearbeiter

Durch-
wahl Datum

316/19406-3

11. März 1997

Ausländer- und Asylrecht; Clearingverfahren "Kirchenasyl"

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und die Evangelische Kirche im Rheinland haben für den Fall, daß Kirchengemeinden beschließen, in ihren Räumen ausreisepflichtige Asylsuchende aufzunehmen, folgende Vorgehensweise verabredet:

1. *Bereits im Vorfeld einer möglichen Aufnahme in der Kirchengemeinde sucht die Kirche den Kontakt mit der zuständigen staatlichen Stellen und trägt nachprüfbar Fakten vor, die belegen sollen, daß die Asylsuchenden bei einer Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland ernsthaft an Leib, Leben oder Freiheit ge-*

fährdet sind. Ziel dieser Verhandlung im Vorfeld einer Aufnahme in einer Kirchengemeinde ist es, Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Lösung des Falls zu suchen.

- 2. Beschließt das Presbyterium einer Kirchengemeinde, Asylsuchenden ohne Aufenthaltsstatus in ihren Räumen Aufenthalt zu gewähren, informiert die Kirchengemeinde unverzüglich die zuständige Ausländer- und Sozialbehörde.*
- 3. Die Kirchengemeinde bittet die Ausländerbehörde, in eine erneute Prüfung unter Würdigung der von der Kirchengemeinde vorgetragenen Fakten einzutreten und für die Zeit dieser Prüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr erbracht.*
- 4. Hält die Ausländerbehörde - nach einer Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten - an einer Abschiebung fest, informiert sie die Kirchengemeinde über diese Entscheidung vor eventuellen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Nach der Rechtslage ist ein weiterer zeitlicher Aufschub von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht mehr möglich.*

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß es ein Kirchen-Asyl-Recht weder nach kirchlichem Recht noch nach staatlichem öffentlichem Recht gibt, was auch von den öffentlich-rechtlichen Kirchen ebenso beurteilt wird.

Deshalb handelt es sich bei der vorstehenden Vereinbarung um eine gegenseitige Vertrauensäußerung. Diese soll dazu dienen, Einzelfälle in einem geordneten Verfahren zu besprechen und, falls möglich, einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Im Auftrag

